



Der Präsident des Nds. Landesrechnungshofs
Postfach 10 10 52 * 31110 Hildesheim

Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs
– Überörtliche Kommunalprüfung –

Stadt Neustadt a. Rgbe.
Herrn Bürgermeister Uwe Sternbeck
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt a. Rgbe.

Stadtverwaltung
NEUSTADT a. RBGE
Eingang
15. Sep. 2014
2/60
1/20
Amt:

Bearbeitet von Herrn Schlender
E-Mail: cord.schlender@lrh.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
6.3-10712-241012/3-13

Durchwahl (05121) 938-694 oder
04402 8636706 Home-
Office Teamleiter

Hildesheim
10.09.2014

**Überörtliche Prüfung der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß §§ 1 bis 4 NKPG;
Investitionsanreize durch öffentliche Förderungen**

Anlage: 1 Prüfungsmitteilung

Sehr geehrter Herr Sternbeck,

anliegend übersende ich die Prüfungsmitteilung über die von mir durchgeführte Prüfung. Damit schließe ich die überörtliche Prüfung „Investitionsanreize durch öffentliche Förderungen“ ab.

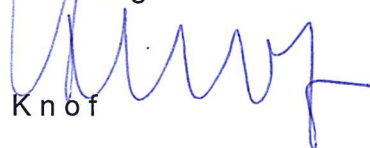
Die aufgrund Ihrer schriftlichen am 17.07.2014 per Fax eingegangenen Stellungnahme erforderlich gewordenen Anpassungen bzw. Korrekturen der Prüfungsmitteilung habe ich vorgenommen.

Auf die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NKPG weise ich hin.

Die Region Hannover erhält als Kommunalaufsichtsbehörde einen Abdruck dieses Schreibens sowie ein Exemplar der Prüfungsmitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Knof

Dienstgebäude
Justus-Jonas-Straße 4
31137 Hildesheim

Telefon
(0 51 21) 9 38-5

Telefax
(0 51 21) 9 38-6 00

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 025 125 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0251 25
SWIFT-BIC: NOLADE2H

**Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Stadt Neustadt a. Rbge.

„Investitionsanreize durch öffentliche Förderungen“

Übersandt an

- Stadt Neustadt a. Rbge.
- Region Hannover

Hildesheim, 10.09.2014

Az.: 6.3-10712-241012/3-13



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse für die Stadt Neustadt a. Rbge.	3
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	3
3	Allgemeine Feststellungen und Empfehlungen	5
3.1	Investitionsanreize	5
3.1.1	Investitionsbedarf	5
3.1.2	Fehlanreize durch die Fördervoraussetzungen	5
3.1.3	Mitnahmeeffekte	6
3.2	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Investitionsentscheidungen	6
3.3	Vergabeverfahren	8
4	Feststellungen für die Stadt Neustadt a. Rbge	8
4.1	Investitionsanreize	9
4.2	Regelungsrahmen zu § 10 GemHVO/§ 12GemHKVO	9
4.2.1	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Investitionsentscheidung	9
4.3	Vergabeverfahren	11
4.3.1	Unzulässige Wertgrenze für Kleinaufträge nach VOB	11
4.3.2	Unzulässiger Direktkauf von Bänken.....	11
4.3.3	Mangelnde Dokumentation des Direktkaufs	12

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
GA	Gemeinschaftsaufgabe „Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBank	Investitions- und Förderbank Niedersachsen
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
VA	Verwaltungsausschuss
VOB(A)	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - allgemeiner Teil
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL(A)	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - allgemeiner Teil

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse für die Stadt Neustadt a. Rbge.

- Die Stadt Neustadt a. Rbge. führte mithilfe von Fördergeldern des EU-Strukturfonds EFRE die Investitionsmaßnahme „Natürlich Radfahren - Umgestaltung des Mardorfer Uferwegs“ durch. Sie nutzte die Investitionsanreize für eine sachgerechte Investition. Ich habe keine Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahme.
- Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte keine Wertgrenze für die Abgrenzung von Investitionen von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung definiert.
- Bei der geprüften Investition von erheblicher Bedeutung hatte die Stadt Neustadt a. Rbge. keine Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Berücksichtigung der Folgekosten durchgeführt. Somit fehlten belastbare Nachweise der Wirtschaftlichkeit der ausgewählten Variante als Entscheidungsgrundlage für einen Projektierungsbeschluss. Die Stadt verstieß damit gegen § 10 Abs. 2 GemHVO.
- Bei der Vergabe von Kleinaufträgen beachtete die Stadt Neustadt a. Rbge. in ihrer DA die Regelungen der VOB/A nicht.
- Sie beschaffte Bänke in unzulässiger Weise im Wege des Direktkaufs und dokumentierte dies nicht ausreichend.

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Grundsätzlich haben Kommunen die Verpflichtung, sparsam und wirtschaftlich zu handeln (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Konkret sollen sie bei Investitionen von „erheblicher finanzieller Bedeutung“ vor der Veranschlagung im Haushalt durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermitteln (§ 12 Abs. 1 GemHKVO).

Diverse staatliche und europäische Fördertöpfe sollen die Kommunen bei ihren Investitionsvorhaben unterstützen. Dadurch können Fehlanreize entstehen und die Frage der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit einer Investition kann in den Hintergrund geraten.

Die Fördermittel können zu überdimensionierten Investitionen führen, die sich nicht am tatsächlichen Bedarf orientieren. Auch Folgekosten der geförderten Maßnahme, die die Kommunen vollständig zu tragen haben, könnten insbesondere finanzschwache Kommunen zusätzlich belasten. Die Fördermittel werden zum Teil unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Kommunen vergeben.

Bei der Prüfung ermittelte ich, ob die Kommunen mit der Förderung einen konkret definierten Bedarf deckten. Stellte ich einen konkreten Bedarf fest, prüfte ich zudem, ob die Interessen des Fördermittelgebers zu Mehraufwand gegenüber dem ursprünglichen Bedarf der Kommune an der Investition führten. Die Prüfung sollte außerdem ergeben, ob die Kommunen vor ihren Investitionsentscheidungen Wirtschaftlichkeitsvergleiche bzw. Folgekostenberechnungen durchführen und diese als maßgebliches Entscheidungskriterium herangezogen hatten. Schließlich prüfte ich bei drei von sechs Projekten die Einhaltung der Vorschriften des Vergabeverfahrens.

Ich wählte ein Förderprogramm aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE mit dem Schwerpunkt „Touristische Entwicklung“ aus. Mit diesem Programm förderte der Zuwendungsgeber u. a. freiwillige kommunale Investitionsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Kommunen. Das Land konnte diese EU-Fördermittel aus Mitteln der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aufstocken. Bewilligungsstelle war die NBank. Das Förderprogramm ließ vielfältige Verwendungsmöglichkeiten zu.

Ich wählte sechs geförderte Investitionsmaßnahmen aus, zwei davon bei der Stadt Otterndorf (Samtgemeinde Land Hadeln), je eine bei den Städten Neustadt a. Rbge, Wunstorf, Vechta und der Klostersgemeinde Wienhausen (Samtgemeinde Flotwedel). Alle Maßnahmen waren zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass die Prüfung lediglich bei sechs Einzelprojekten erfolgte. Rückschlüsse auf alle geförderten kommunalen Investitionsmaßnahmen sind daher nicht möglich.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte nach Übersendung der Prüfungsfeststellungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit nutzte Sie mit Schreiben vom 17.07.2014. Ich habe die Stellungnahme im Folgenden berücksichtigt.

3 Allgemeine Feststellungen und Empfehlungen

3.1 Investitionsanreize

3.1.1 Investitionsbedarf

Kommunen sollen gemäß § 124 Abs. 1 NKomVG (§ 96 Abs. 1 NGO) Vermögensgegenstände nur erwerben (investieren), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist. Die Regelung konkretisiert insoweit den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 110 NKomVG (§ 82 NGO).¹

Die Kommunen wiesen bei fünf der sechs geprüften Projekte nach, dass sich ihr Motiv für die geförderte Investition aus einer konkreten Bedarfslage ergab. Sie hatten die Projekte bereits seit längerer Zeit geplant und konzeptionell vorbereitet. Diese Investitionen hielt ich für erforderlich. Eine Kommune konnte meine Zweifel an der Erforderlichkeit für Teile eines Maßnahmenpakets nicht vollständig ausräumen.

3.1.2 Fehlanreize durch die Fördervoraussetzungen

Die Interessen des Fördermittelgebers konnten im Laufe des Antragsverfahrens zu Mehraufwand der Kommunen führen und dadurch Fehlanreize setzen.

Die geprüften Kommunen passten die Förderanträge an Qualitätskriterien und Interessen des Fördermittelgebers an, ohne dass dies mit nennenswertem Mehraufwand verbunden war. In zwei Fällen senkte der Fördermittelgeber die Förderquote, sodass der Eigenanteil der Kommune stieg. Die Mehrkosten waren in Bezug auf die Größe des Gesamtprojekts unerheblich bzw. wurden durch Eigenleis-

¹ Vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Groseck, NKomVG - Kommentar, § 124, Rd. Nr. 1 und Groseck, NGO - Kommentar, § 96, Rd. Nr. 1; so auch Ipsen, Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, Rd. Nr. 4 zu § 124.

tungen eines Fördervereins getragen. Insgesamt führten die Interessen des Fördermittelgebers nicht zu unsachgerechtem Mehraufwand.

3.1.3 Mitnahmeeffekte

Ich deutete es als Fehlanreiz durch das Förderprogramm, wenn die Kommune die geförderte Investition ohne Bedarfslage nur deshalb tätigte, um Fördermittelreserven² mitzunehmen. Andererseits sah ich keinen Fehlanreiz darin, wenn eine Kommune die Gelegenheit der Förderung für sich nutzte. Positiv bewertete ich auch das Vorziehen einer ohnehin in absehbarer Zeit erforderlichen Investition.

Bei den geprüften Projekten nahmen die Kommunen die Gelegenheit der Förderung wahr, um ihren Eigenanteil an den Investitionen zu verringern. Teilweise konnten sie die Investitionen nur aufgrund der Förderung realisieren.

3.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Investitionsentscheidungen

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gilt, dass die Kommune vor Beschlussfassung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für sie wirtschaftlichste Lösung durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermitteln soll (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO)³. Hiervon darf die Kommune nur abweichen, wenn sie dies in einem atypischen Fall überzeugend rechtfertigen kann.⁴

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Berücksichtigung der Folgekostenberechnungen ist dem zuständigen Organ zur Entscheidung über die wirtschaftlichste Lösung (Projektierungsbeschluss) vorzulegen. Diese Entscheidung geht einem Beschluss über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel voraus und kann durch diesen in der Regel nicht ersetzt werden.⁵

Handelt es sich um Investitionen von unerheblicher finanzieller Bedeutung, muss die Kommune vor Beginn mindestens eine Folgekostenberechnung vorlegen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO).

² Auflösung des Mittelbestands zum Ende der Förderperiode.

³ Sinngemäß auch § 10 Abs. 2 GemHVO.

⁴ Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aus sachlichen Gründen (z. B. strenge Normvorgaben) keine Alternativen denkbar sind oder bei Gefahr im Verzuge.

⁵ Vgl. Praxis der Kommunalverwaltung, Anders, GemHKVO - Kommentar, § 12, Nr. 2.2.

§ 12 Abs. 1 GemHKVO schreibt Abgrenzungsregelungen nicht ausdrücklich vor. Da Investitionen von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung aber zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen, impliziert die Regelung, dass die Kommune jede Investition entsprechend abgrenzen und zuordnen muss. Die Definition von einheitlich anzuwendenden Abgrenzungskriterien ist somit erforderlich.

Die Abgrenzung von Investitionen von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung obliegt der Kommune.

Keine der fünf geprüften Kommunen hatte nachvollziehbare Regelungen zur Abgrenzung von Investitionen von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung getroffen.

Ich empfehle den Kommunen, die Abgrenzung von Investitionen von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO konkret zu regeln. Kriterien für eine Abgrenzung können das Investitionsvolumen und die daraus resultierenden ergebniswirksamen Haushaltsbelastungen im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen sein. Hierbei sollten die Kommunen sowohl ihren finanzwirtschaftlichen Status als auch den Umfang der notwendigen Fremdfinanzierung berücksichtigen.

Für keines der geprüften Projekte lag dem Projektierungsbeschluss eine Folgekostenberechnung zugrunde. Überwiegend hatten die Kommunen lediglich die Investitionskosten für eine bestimmte Ausführungsvariante ermittelt. Es fehlten Vergleiche mit den Kosten und Folgekosten für alternative Ausführungsvarianten sowie dokumentierte Auseinandersetzungen mit deren Vor- und Nachteilen.

Die zuständigen Organe waren deshalb nicht in der Lage, mit dem Projektierungsbeschluss die wirtschaftlichste Lösung festzustellen.

Die Kommunen haben nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO vor dem Projektierungsbeschluss die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Die Methode zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs normiert die GemHKVO nicht. Dennoch ist die Kommune aufgrund des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet, mit der jeweils richtigen betriebswirtschaftlichen Methode eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen. Dabei muss sie neben den Investitionskosten auch die Folgekosten einschließlich der

kalkulatorischen Kosten ermitteln. Erläuterungen zu den verschiedenen Methoden von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO. In diesem Zusammenhang sollte die Kommune Standards und Verfahrensabläufe für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen festlegen.

3.3 Vergabeverfahren

Bei drei ausgewählten geförderten Investitionsmaßnahmen prüfte ich die Vergabeverfahren.

Dabei kam ich zu dem Ergebnis, dass die Kommunen bei den geprüften Projekten die Vorschriften der §§ 20 VOB/A und VOL/A zur Dokumentation der Vergabeverfahren nicht immer einhielten. Im Einzelnen stellte ich fest, dass die Kommunen

- keine, fehlerhafte oder unvollständige Vergabevermerke erstellen,
- in den Vergabevermerken keine Begründungen für das jeweilige gewählte Vergabeverfahren abgaben,
- keine eigenen Vergabevermerke fertigten, sondern Vergabeberichte der beauftragten Ingenieurbüros verwendeten.

Wegen des Umfangs der Dokumentationspflichten empfehle ich, die Arbeitshilfe zum Erstellen von Vergabevermerken⁶ zu nutzen.

4 Feststellungen für die Stadt Neustadt a. Rbge

Die Stadt verbreiterte den Uferweg und besserte den Oberflächenbelag aus. Durch die Maßnahme erreichte sie zudem den Lückenschluss im Nds. Radfernwegenetz. Die NBank bewilligte am 30.11.2009 für die städtische Investitionsmaßnahme „Natürlich Radfahren am Mardorfer Uferweg“ eine Zuwendung. Die Gesamtinvestition in Höhe von ca. 1,7 Mio. € bezuschusste die NBank mit ca. 655.000 €. Die Stadt warb weitere Fördermittel in Höhe von 330.000 € ein.

⁶ Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Erstellen von Vergabevermerken, Ausgabe 2008.

4.1 Investitionsanreize

Die geförderte Investitionsmaßnahme war meines Erachtens bedarfsgerecht. Der Bedarf bestand bereits vor dem Bekanntwerden der Fördermöglichkeit. Die Stadt hatte keinen Mehraufwand zu tragen, um die Förderkriterien zu erfüllen. Die Fördermöglichkeit erwies sich als sachgerechter Investitionsanreiz.

4.2 Regelungsrahmen zu § 10 GemHVO/§ 12 GemHKVO

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hatte keine Regelung, um erhebliche und unerhebliche Investitionen zu unterscheiden (§ 12 Abs. 1 GemHKVO⁷). Sie hatte auch keine Standards für Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenberechnungen.

Ich empfehle der Stadt Neustadt a. Rbge., hierzu konkrete Abgrenzungskriterien festzulegen (vgl. 3.2).

4.2.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Investitionsentscheidung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. führte die Investition auf Basis der Planung eines Landschaftsarchitekturbüros durch. Aus den Akten ging hervor, dass das Planungsbüro unter dem Datum 11.12.2008 zwei Varianten berechnet hatte, die mit „Spar“ (Gesamtkosten: rd. 1.342.000 €) bzw. „Luxus“ (Gesamtkosten: rd. 1.875.000 €) handschriftlich betitelt waren. In der Drucksache für den Projektierungsbeschluss⁸ bezifferte die Stadt die Gesamtkosten auf ca. 1,4 Mio. €. Eine Folgekostenberechnung lag dem Projektierungsbeschluss nicht zugrunde. Im Zuwendungsantrag vom 17.08.2009 bezifferte die Stadt die Gesamtausgaben für die Investitionsmaßnahme auf rd. 1.310.000 €. Grundlage hierfür war die dem Antrag beigefügte Kostenermittlung des Landschaftsarchitekturbüros (Stand: 12.08.2009). Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über das Zustandekommen der letztlich getroffenen Variante lag nicht vor. Erst in der Beschlussdrucksache 103/2009 vom 06.05.2009⁹ stellte die Stadt erstmals eine Schätzung der durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten auf. Die Berechnungsgrundlagen für die Folgekostenberechnung hatte sie nicht dokumentiert.

⁷ Für die Investition „Natürlich Radfahren am Mardorfer Uferweg“: § 10 Abs. 2 GemHVO.

⁸ Sitzung des Rats der Stadt Neustadt a. Rbge. am 05.02.2009, Beschlussdrucksache 9/2007.

⁹ Ratsbeschluss vom 18.06.2009 über die „Bestimmung des Uferweges zum Freizeitweg“.

Zum Zeitpunkt des Projektierungsbeschlusses führte die Stadt Neustadt a. Rbge. den Haushalt noch kameral. Nach § 10 Abs. 2 GemHVO soll vor dem Beschluss einer Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Aufgrund der Höhe des Investitionsvolumens halte ich die Investition für erheblich.

Die Stadt hat künftig vor der Entscheidung über eine Investition von erheblicher Bedeutung die Wirtschaftlichkeit durch Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Berücksichtigung der Folgekosten zu belegen.¹⁰

Die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung einschließlich der Folgekostenberechnungen ist dem zuständigen Organ zur Entscheidung über die Investition (Projektierungsbeschluss) vorzulegen (vgl. 3.2).

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hielt in ihrer Stellungnahme entgegen, dass beide Varianten in einer Projektgruppe verglichen und über die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Folgekosten diskutiert worden sei. Aufgrund dessen habe sich die Projektgruppe für die Variante „Spar“ als wirtschaftlichere Variante entschieden. Die Investition sei aufgrund der Höhe des Investitionsvolumens als erheblich eingestuft worden. Die Stadt stimmte zu, dass es versäumt wurde, diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Investitionsentscheidung ordnungsgemäß aktenkundig zu hinterlegen. Künftig werde die Dokumentation durchgeführt und dem zuständigen Organ zur Entscheidung mit der Projektfeststellung vorgelegt.

Die von der Stadt Neustadt a. Rbge. geschilderte Vorgehensweise erfüllt aus meiner Sicht die Anforderungen an die gesetzlich geforderte detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht.

¹⁰ § 12 Abs. 1 GemHKVO.

4.3 Vergabeverfahren

4.3.1 Unzulässige Wertgrenze für Kleinaufträge nach VOB

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmte in einer seit dem 01.02.2012 geltenden DA für das Vergabewesen bei der Vergabe von Kleinaufträgen nach VOB eine Wertgrenze von 1.500 € netto.

In der VOB/A ist für Kleinaufträge keine Bagatellgrenze vorgesehen. Die DA ist daher in diesem Punkt rechtswidrig.

Die Stadt wird ihre DA hinsichtlich der Wertgrenzen für Kleinaufträge nach VOB überarbeiten müssen. Ich weise darauf hin, dass sie die seit Februar 2014 geltende NWertVO¹¹ anzuwenden hat.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. teilt in ihrer Stellungnahme die Auffassung des LRH, dass die „DA für Vergabewesen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ rechtswidrig ist. Zur Herstellung der Rechtssicherheit werde die Stadt ihre DA zeitnah ändern. Um die Qualität und Einheitlichkeit des Vergabeverfahrens zu gewährleisten, habe sie eine zentrale Vergabestelle geschaffen. Eine entsprechende Stellenausschreibung sei bereits erfolgt. Das diesbezügliche Verfahren sei noch nicht abgeschlossen.

4.3.2 Unzulässiger Direktkauf von Bänken

Die Stadt Neustadt a. Rbge. beschaffte Bänke im Wert von 1.774,06 € ohne Ausschreibung direkt beim Unternehmer. Der Auftrag beinhaltete die Lieferung der Bänke ohne Aufbau.

Somit lag eine Beschaffung im Wege des Direktkaufs i. S. d. § 3 Abs. 6 VOL/A vor, die nur bis zu einem Auftragswert von 500 € zulässig gewesen wäre.

Bei einer Auftragssumme von 1.774,06 € hätte die Stadt den Auftrag freihändig vergeben und mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern müssen. Laut Aktenlage holte die Stadt aber nur ein Angebot ein.

¹¹ Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (Nds. Wertgrenzenverordnung - NwertVO) vom 19.02.2014, Nds. GVBl. Nr. 4/2014, ausgegeben am 25.02.2014.

4.3.3 Mangelnde Dokumentation des Direktkaufs

Ein Vergabevermerk zur Anschaffung der Bänke befand sich nicht in den Aktenvorgängen der Stadt. Die Stadt reichte auf Anforderung eine Vergabeempfehlung des Architektenbüros und das Angebotsschreiben nach.

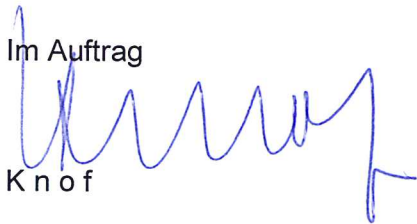
Eine Dokumentation muss die einzelnen Entscheidungen des Auftraggebers in inhaltlich konkreter Form nachvollziehbar darlegen. Ein Schriftwechsel des Auftraggebers mit einem von ihm eingeschalteten Büro genügt diesen Vorgaben nicht.¹²

Die Stadt dokumentierte die Beschaffung der Bänke somit nur unzureichend. Sie erfüllte damit nicht die Vorgabe des § 20 VOL/A und ihrer DA, zeitnah die Vergabe und das Ausschreibungsverfahren im Vergabevermerk festzuhalten.

Die Stadt hat auch bei Direktkäufen Vergabevermerke zu fertigen, um dem Transparenzgebot Rechnung zu tragen.

Im Auftrag

K n o f



¹² Kratzenberg/Leupertz, § 20 VOB/A, Rn. 9.